

**Wissenschaftliche Gesellschaft für Kartellrecht**  
**- Academic Society for Competition Law (ASCOLA) e.V.**  
**- Satzung -**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftliche Gesellschaft für Kartellrecht – Academic Society for Antitrust Law.“ Er wird als Verein nach deutschem Recht gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wissenschaftliche Gesellschaft für Kartellrecht – Academic Society for Competition Law (ASCOLA) e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und wissenschaftliche Erforschung des nationalen, supranationalen und internationalen Kartellrechts. Er dient der länder- und kulturübergreifenden rechtlichen und ökonomischen Diskussion der Ziele, Inhalte und Entwicklungen des Kartellrechts weltweit und verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch Tagungen und Arbeits-sitzungen. Der Verein sorgt für die Veröffentlichung der Tagungsergebnisse; er kann sonstige wissenschaftliche Studien veröffentlichen und fördern. Der Verein vertritt keine berufsständischen oder industriepolitischen Interessen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht den Vereinszwecken dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die in Genf ansässige *United Nations Conference of Trade and Development* (UNCTAD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Studium, vorzugsweise der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, abgeschlossen hat.
- (2) Fördermitglieder können werden
  1. natürliche Personen,
  2. juristische Personen und
  3. sonstige Personenvereinigungen und wissenschaftliche oder gemeinnützige Einrichtungen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 und 2 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand sowie eine Stellungnahme eines ordentlichen Mitglieds zur Eignung des Kandidaten, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es ohne Grund und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder einen Beauftragten für mindestens zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, durch Beschluss aus dem Verein ausschließen. Vor diesem Beschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, die jeweils zum ersten Januar und bei Eintritt während des Kalenderjahres zum 1. des Folgemonats fällig werden.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 100 € für ordentliche Mitglieder und mindestens 200 € für Fördermitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann die Beiträge in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. In seiner Zusammensetzung

zung soll der Vorstand die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung des Vereins widerspiegeln.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass im Falle eines Vorstandes, der aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, nur eine beschränkte Zahl von mindestens fünf Mitgliedern die Funktionen des Vorstandes im Sinne dieser Satzung und des Vereinsrechts wahrnehmen. Zu diesen Mitgliedern gehören auf jeden Fall der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als beratende Mitglieder und leisten hierdurch dem Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne Hilfe bei der Erfüllung seiner ihm zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der erste Vorstand besteht nur aus drei Mitgliedern und wird von der Gründerversammlung für die Dauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die erste Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind dazu befugt, den Verein je einzeln zu vertreten. Diese Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als €5.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Beschlussfassung über Ort, Zeit und Thematik der Tagungen und Arbeitssitzungen.

(6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
2. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
4. Entscheidung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, nach Möglichkeit anlässlich einer Tagung oder Arbeitssitzung, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform übermittelte Adresse abgesendet wurde.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Der Versammlungsleiter hat diesen Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung dieses Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins kann nur mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Diese Zustimmung kann von nicht erschienenen Mitgliedern nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Sprache**

Sämtliche Vereinsakte werden in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Handlungen gegenüber den Registerbehörden werden zusätzlich in Deutsch, solche gegenüber den Finanzbehörden werden nur in der Amtsprache der jeweiligen Behörde vorgenommen.

## **§ 16 Vereinfachte Satzungsänderungen**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister können bis zur Eintragung durch einstimmigen Beschluss die Satzung ändern, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die angestrebte Gemeinnützigkeit – der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Satzungsänderungen einhergehen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung vorhandene Vermögen fällt an die in Genf ansässige *United Nations Conference on Trade and Development* (UNCTAD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Unterzeichnenden beschließen einstimmig die Annahme der obigen Satzung und erklären den Beitritt zum Verein.

Jürgen Basedow  
Hamburg, Germany

Peter Behrens  
Hamburg, Germany

Ulf Bernitz  
Stockholm, Sweden

Beatriz Conde Gallego  
Munich, Germany

Josef Drexl  
Munich, Germany

Stefan Enchelmaier  
Munich, Germany

Andreas Heinemann  
Lausanne, Switzerland

Clifford A. Jones  
Gainesville, USA

Tsvetana Kamenova  
Sofia, Bulgaria

Ernst-Joachim Mestmäcker  
Hamburg

Joël Monéger  
Paris / Orléans, France

Karl-Nikolaus Peifer  
Bochum, Germany

Junko Shibata  
Kagawa, Japan

Luboš Tichý  
Prague, Czech Republic

Hanns Ullrich  
Florence, Italy

Gabriela von Wallenberg  
Regensburg, Germany

Xiaoye Wang  
Beijing, VR China

München, den 21. November 2003